

S A T Z U N G

über die Festlegung der Schulbezirke

für den Primar- und Sekundarbereich I der Förderschulen

mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperlich -Motorische Entwicklung im Landkreis Goslar

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 05.10.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Schule am Harly Vienenburg Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

Der Einzugsbereich für den Primarbereich und den Sekundarbereich I für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung umfasst die Kommunen Braunlage, Bad Harzburg, Liebenburg, die Siedlung Torfhaus (Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld) und Goslar (ohne den Ortsteil Hahnenklee).

§ 2

Sehusaschule Seesen Förderschule mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperlich – Motorische Entwicklung

- (1) Der Einzugsbereich für den Primarbereich und den Sekundarbereich I für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung umfasst die Kommunen Langelsheim, Lutter am Bbge., Clausthal-Zellerfeld (ohne Siedlung Torfhaus), den Ortsteil Hahnenklee (Stadt Goslar) und Seesen.
- (2) Der Einzugsbereich für den Primarbereich und den Sekundarbereich I für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung umfasst das Gebiet des Landkreises Goslar.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen bzw. Geistige Entwicklung im Landkreis Goslar vom 09.09.2004 wird gleichzeitig aufgehoben.

Landkreis Goslar
Der Landrat

Goslar, 27.11.2015

gez.

Thomas Brych